

NomosPraxis

## Gesamtes Strafrecht aktuell

Bearbeitet von  
Von Thomas C. Knierim, RA, Dr. Anna Oehmichen, RAin, Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M., und Prof. Dr.  
Claudius Geisler

1. Auflage 2018. Buch. 533 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8487 4223 3

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(4) <sup>1</sup>Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. <sup>2</sup>Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2, 3 und § 136 a anzuwenden. <sup>3</sup>§ 168 c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.

(5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Eine der für die Praxis wichtigsten Neuerungen enthält die Änderung des § 163 a StPO, auch wenn diese lediglich versteckt durch einen Verweis eingeführt wurde. Mit einer Ergänzung des § 163 a Abs. 4 StPO nF wird nämlich das Recht des Beschuldigten, in **Anwesenheit seines Verteidigers polizeilich** befragt zu werden, ausdrücklich durch die Verweisung auf § 168 c Abs. 1 und Abs. 5 StPO nF konkretisiert. Dem Verteidiger wird nicht nur die Anwesenheit gestattet, er ist auch über den Vernehmungstermin vorher zu benachrichtigen. Damit wird Art. 3 Abs. 3 lit. b RL 2013/48/EU umgesetzt. 35

Das Anwesenheitsrecht bedeutet in diesem Fall auch ein **Erklärungs- und Fragerecht des Verteidigers in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung**. Für die Staatsanwaltschaft bedarf es einer solchen Erweiterung nicht. Ihr steht das Recht, an einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung teilzunehmen und sich dazu zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen, bereits aufgrund ihrer Sachleitungsbefugnis zu. Nach der früheren Rechtslage hatte der Verteidiger kein einfach-gesetzlich geregeltes Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. Der Verteidiger konnte den Beschuldigten jederzeit außerhalb der Vernehmung beraten und ihm bspw. nahelegen, bei der Polizei keine Angaben zu machen. Der Beschuldigte konnte auch gegenüber den Behörden erklären, nur in Anwesenheit seines Verteidigers aussagen zu wollen. Er hatte jedoch auch in einem solchen Fall keinen Anspruch darauf, dass dem Verteidiger die Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung gestattet werde, sondern war von dem Wohlwollen der polizeilichen Behörden abhängig. Wurde die Anwesenheit des Verteidigers verwehrt, blieb dem Beschuldigten nur die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern, was der Aussage in Anwesenheit seines Verteidigers nicht gleichkam. Diese Rechtslage war allerdings mit der Rspr. des EGMR nicht vereinbar, der in zahlreichen Urteilen das Recht auf Anwesenheit des Verteidigers bei der ersten polizeilichen Vernehmung aus Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK ableitete.<sup>51</sup> Da allerdings die Praxis nicht immer mit den Vorgaben der EGMR-Rechtsprechung vertraut ist, solange diese nicht einfaches Recht werden, bedurfte es der Novellierung. Diese führt zu einer effektiven Stärkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten in dieser frühen und für die effektive Gewährleistung von Beschuldigtenrechten heikelsten Phase des gesamten Strafverfahrens. 36

Die Vorschrift gilt für **alle Arten von polizeilichen Vernehmungen** des Beschuldigten, daher auch für Tatortrekonstruktionen. Bei Gegenüberstellungen von Zeugen und Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Vernehmung gilt ergänzend gem. § 58 Abs. 2 StPO nF ein ausdrückliches Anwesenheitsrecht des Verteidigers. 37

Durch die Verweise auf § 168 c Abs. 1 StPO nF wird den polizeilichen Vernehmungsbeamten auch vorgegeben, dass dem Verteidiger – und der Staatsanwaltschaft – nach der Vernehmung des Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich zum Inhalt zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Um zu gewährleisten, dass die Anwesenheit eines Verteidigers wie in der Richtlinie vorgesehen in jedem Fall schriftlich festgehalten wird, sind auch die Aufzeichnungspflichten gem. § 168 b Abs. 2 StPO nF ergänzt worden. 38

51 Vgl. EGMR, Salduz *J. Türkei* (GK), 27.11.2008, Nr. 36391/02, § 55; Pishchalnikov *J. Russland*, 24.9.2009, Nr. 7025/04; Panovits *J. Zypern*, 11.12.2008, Nr. 4268/04, § 66; Brusco *J. Frankreich*, 14.10.2010, Nr. 1466/07, § 45; Nechto *J. Russland*, 24.1.2012, Nr. 24893/05, § 103; (GK) Dvorski *J. Kroatien*, 20.10.2015, Nr. 25703/11, § 77; Vgl. auch Esser/Gaede/Tsambikakis NStZ 2011, 140 (144 f.).

## 17 Kapitel 17: Beschuldigtenrechte

### 3. Teilnahme der Nebenklagebefugten an Vernehmungen

§ 406 h StPO Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten

...

(2) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme richterlichen Augenscheins entsprechend, es sei denn, dass die Anwesenheit oder die Benachrichtigung des Rechtsanwalts den Untersuchungszweck gefährden könnte. <sup>4</sup>*Nach richterlichen Vernehmungen ist dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen.* <sup>5</sup>*Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden.* <sup>6</sup>§ 241 a gilt entsprechend.

...

- 39 Weil ein Nebenklagebefugter bereits vor der Entscheidung über die Zulassung der Nebenklage im Ermittlungsverfahren an richterlichen Befragungen gem. § 168 c Abs. 1 und 2 StPO nF teilnehmen, Erklärungen abgeben und Fragen stellen kann, wurde § 406 h Abs. 2 StPO entsprechend angepasst. Auch hier gelten die gleichen Grundsätze zur Ausübung des Fragerechts wie bei der Verteidigung. Die Änderungen beruhen nicht auf der RL 2013/48/EU.

### II. Rechte der Verteidigung im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen

§ 58 StPO Vernehmung; Gegenüberstellung

...

(2) <sup>1</sup>Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint. <sup>2</sup>*Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.* <sup>3</sup>*Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen.* <sup>4</sup>*Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch.*

- 40 **1. Gegenüberstellung von Beschuldigten und Zeugen.** Die Ergänzung des § 58 Abs. 2 StPO stellt klar, dass der Verteidiger bei einer Gegenüberstellung eines Zeugen mit dem Beschuldigten anwesend sein darf. Davon erfasst sind sowohl Gegenüberstellungen im Rahmen von **Vernehmungen** als auch **Identifizierungen**. Spontanes Wiedererkennen eines Beschuldigten durch einen Zeugen (bspw. auf der Polizeiwache beim Vorübergehen an einem Raum) wird aber von § 58 Abs. 2 StPO nF nicht erfasst. Die Neuregelung setzt Art. 3 Abs. 3 lit. c der RL2013/48/EU um.
- 41 Notwendigerweise kann der Verteidiger sein Anwesenheitsrecht nur wahrnehmen, wenn er rechtzeitig von dem **Termin benachrichtigt** wird. Wie für Vernehmungen des Beschuldigten in § 168 c Abs. 5 S. 3 StPO ist allerdings ein Anspruch auf Verlegung eines Termins bei Verhinderung ausgeschlossen. Da die Regelung nur bei Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten greift, sind Wahllichtbildvorlagen auch zukünftig ohne Anwesenheit des Verteidigers möglich.
- 42 **2. Richterliche Zeugenvernehmungen.** Durch § 168 c Abs. 2 StPO nF wird das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei **Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen** ebenfalls um das Erklärungs- und Fragerecht ergänzt.<sup>52</sup> Der Vernehmungsführer kann unge-

<sup>52</sup> Vgl. zur bisher schon so gelebten Praxis bei richterlichen Zeugenvernehmungen *Stoffers* NJW 2013, 1495 (1945).

eignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen (so auch in § 241 Abs. 2 StPO).<sup>53</sup>

Durch den Verweis auf § 241 a StPO wird der Schutz von minderjährigen Zeugen bei der Durchführung von Vernehmungen gesichert. Danach darf auch bei richterlichen Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich allein der vernehmende Richter Fragen stellen. Will der Verteidiger das Kind oder den Jugendlichen befragen, muss er die Frage dem Richter weitergeben, der darüber entscheidet, ob er sie selbst stellt oder nicht. 43

**3. Polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmungen.** Außerhalb des durch das Gesetz geschaffenen Anwesenheitsrechts besteht auch weiterhin kein gesetzlicher Anspruch des Verteidigers auf Teilnahme an Zeugenvernehmungen.<sup>54</sup> Dieser kann sich aber im Einzelfall, etwa bei Belastungszeugen, aus dem Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) ergeben.<sup>55</sup> 44

### III. Kommunikation mit dem Verteidiger

**1. Grundsatz: Freie und vertrauliche Kommunikation mit dem Verteidiger.** Art. 4 RL 2013/48/EU gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand ist eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte und ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren.<sup>56</sup> Vom Vertraulichkeitsschutz sind Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und sonstige nach nationalem Recht zulässige Kommunikationsformen erfasst. 45

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist diese Ausgestaltung der Verteidigungskommunikation durch § 148 StPO hinreichend umgesetzt, weswegen insoweit kein Änderungsbedarf gesehen wurde.<sup>57</sup> 46

**2. Beschränkungen der Verteidigerkommunikation in § 148 Abs. 2 StPO.** Demgegenüber sehen § 148 Abs. 2 StPO und das in §§ 31 ff. EGGVG geregelte **Kontaktsperregesetz** Einschränkungen von dem Grundsatz der vertraulichen Verteidigerkommunikation vor, die mit Art. 4 der RL 2013/48/EU nicht zu vereinbaren sind. Jedenfalls die Einschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO (zur Kontaktsperre s. u. → Rn. 53 ff.) **sind nicht richtlinienkonform.** 47

Art. 4 der RL 2013/48/EU sieht nämlich gerade keine derartigen Beschränkungen vor und stellt weitergehende Beschränkungen auch nicht in das Ermessen der Mitgliedstaaten. Auch aus S. 2 von Erwägungsgrund 33 ergibt sich, dass „die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der Treffen und anderer Formen der Kommunikation zwischen dem Rechtsbeistand und dem Verdächtigen oder der beschuldigten Person bei der Ausübung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand **ohne Ausnahme** beachten“ sollen. 48

Auch Art. 8 der RL 2013/48/EU, der unter bestimmten Bedingungen vorübergehende „Abweichungen“ von einigen der durch die RL gewährten Rechte zulässt, lässt dies gerade nicht in Hinblick auf die Anwaltskommunikation in Art. 4 RL 2013/48/EU zu. Indem der EU-Gesetzgeber weder in Art. 4 selbst noch in Art. 8 derartige Beschränkungen vorgesehen hat, noch die Vertraulichkeit der Kommunikation als eines der in Art. 3 49

53 Änderung des Regierungsentwurfs durch den Bundestagsausschuss, BT-Drs. 18/12830, 6.

54 Ausführlich zum Streitstand: *Stoffers* NJW 2013, 1495 (1496); vgl. auch BT-Drs. 18/12830, 5.

55 Vgl. hierzu EGMR 15.12.2015, Schatschaschwili /J. Deutschland, Nr. 9154/10, StV 2017, 213.

56 Erwägungsgrund 33 RL 2013/48/EU.

57 BT-Drs. 18/9534, 15.

## 17 Kapitel 17: Beschuldigtenrechte

Abs. 3 der RL gewährten Zugangsrechte, die den Einschränkungen des Abs. 6 unterworfen sind, gefasst hat, hat er die bewusste Entscheidung getroffen, die Anwaltsvertraulichkeit, die Grundlage für eine effektive Verteidigung und Vertrauensbasis für das Anwalts-Mandantenverhältnis ist, anders als andere Verteidigungsrechte im Zusammenhang mit dem Zugang zum Anwalt nicht weiter einzuschränken.

- 50 Lediglich aus dem – nicht rechtsverbindlichen<sup>58</sup> – **Erwägungsgrund 33** der RL 2013/48/EU lassen sich zwei Einschränkungen ableiten, die aber gerade nicht die Fälle des § 148 Abs. 2 StPO und der Kontaktsperre betreffen. Zunächst bleiben hier-nach Verfahren unberührt, in denen ein **Verstrickungsverdacht** gegen den Verteidiger besteht. Generell ist weiter der **Schutz der Vertraulichkeit aufgehoben**, wenn ein **strafbares Verhalten des Verteidigers** festgestellt wird. Dieses kann unter keinem Blickwinkel eine zulässige Unterstützung des Beschuldigten in seinen Verfahrensrechten sein. Praktisch bedeutsam kann schließlich die Einschränkung sein, dass kein Anspruch auf staatliche Hilfe besteht, wenn die Weiterleitung von Korrespondenz (Verteidigerpost) abgelehnt werden kann, weil der Absender einer Weitergabe nicht zustimmt und die Korrespondenz zuerst einem zuständigen Gericht vorgelegt wird. Weitere Ausnahmen vom Vertraulichkeitsschutz der anwaltlichen Kommunikation sieht auch Erwägungsgrund 33 nicht vor. Damit dürfte § 148 Abs. 2 StPO, soweit er die Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz einschränkt, in Hinblick auf Art. 4 RL 2013/48/EU **unanwendbar** sein.
- 51 Einen besonderen Umsetzungsbedarf hat der Gesetzgeber demgegenüber nicht gesehen. Es hat die RL 2013/48/EU insbes. nicht zum Anlass genommen, dass mit der „Niederlage für den Rechtsstaat“ assoziierte Kontaktsperregesetz<sup>59</sup> und die Beschränkungen der Verteidigung in § 148 Abs. 2 StPO aufzuheben.
- 52 Die Beschränkungen der Verteidigung im Falle des Verdachts der Teilnahme, Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei mittels Beschlagnahme von Gegenständen (insbes. Korrespondenz und Daten) beim Verteidiger (§ 97 Abs. 2 S. 3 StPO), die Verwertbarkeit von Informationen aus heimlichen technischen oder akustischen Überwachungen des Verteidigers (§§ 160 a Abs. 4 S. 1, 100 d Abs. 5 S. 3 StPO) und die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses (§§ 138 a ff. StPO) mögen im Einzelfall – bei Verstrickungsverdacht oder dem Verdacht sonstigen strafbaren Verhaltens – durch Auslegung des Art. 4 „im Lichte“ des Erwägungsgrundes 33 richtlinienkonform sein, soweit sie die dort angesprochenen Fälle betreffen. Aber auch insoweit geht das deutsche Recht über den Anwendungsbereich des Erwägungsgrundes hinaus. Bspw. wird durch § 100 d Abs. 5 S. 2 StPO nF die Verwertung von Mandatsinformationen bei Mitarbeitern des Verteidigers einschränkungslos ermöglicht, wenn eine Abwägung zugunsten der Strafverfolgungsbehörden ausfällt.

### 3. Sonderfall Kontaktsperre

§ 31 Abs. 1 S. 1 EGGVG lautete vor der Gesetzesänderung wie folgt:

§ 31 EGGVG [Feststellung der Voraussetzungen für Kontaktsperre]

<sup>1</sup>Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person, begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, und ist es zur Abwehr dieser Gefahr geboten, jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger zu unterbrechen, so kann eine entsprechende Feststellung getroffen werden. <sup>2</sup>Die Feststellung darf sich

58 Nach der Rspr. des EuGH haben Erwägungsgründe keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern können nur als Auslegungshilfe herangezogen werden (EuGH 19.11.1998 – C-162/97 § 54 – Nilsson).

59 *Krekeler AnwBl* 1979, 212.

nur auf Gefangene beziehen, die wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder wegen einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Haftbefehl wegen des Verdachts einer solchen Straftat besteht; das gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer anderen Straftat verurteilt oder die wegen des Verdachts einer anderen Straftat in Haft sind und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie diese Tat im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuches begangen haben.<sup>3</sup> Die Feststellung ist auf bestimmte Gefangene oder Gruppen von Gefangenen zu beschränken, wenn dies zur Abwehr der Gefahr ausreicht.<sup>4</sup> Die Feststellung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Mit den Änderungen der §§ 31 ff. EGGVG, der sog. „Kontaktsperre“, hat der Gesetzgeber erneut<sup>60</sup> eine Gelegenheit verstreichen lassen, das aus rechtsstaatlichen Gründen höchst umstrittene,<sup>61</sup> indes (erfreulicherweise!) bislang kaum praxisrelevante<sup>62</sup> Kontaktsperregesetz endlich abzuschaffen.<sup>63</sup> Das im Herbst 1977 im Zusammenhang mit der *Schleyer*-Entführung eingeführte Kontaktsperregesetz schloss in seiner ursprünglichen Form **jeglichen Kontakt** zwischen Gefangenen zur Außenwelt, **einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger**, aus. Dieses damit unverhältnismäßig in das Recht auf effektive Verteidigung eingreifende Gesetz war geprägt von einem tiefen Misstrauen gegen den anwaltlichen Berufsstand, bedingt durch das Fehlverhalten einiger weniger Anwälte, die sich in Zeiten der RAF von ihren Mandanten hatten instrumentalisieren lassen.<sup>64</sup> Auch wenn das Gesetz kaum zur Anwendung gekommen ist, wurde es höchste Zeit, diesen menschenrechtswidrigen Zustand zu beheben.

a) **Nur eingeschränkte Beschränkung der Verteidigerkommunikation.** Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person, begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, und ist es zur Abwehr dieser Gefahr geboten, jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt **einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger** zu unterbrechen, so kann eine entsprechende Feststellung getroffen werden.

Durch **Streichung** der Passage „**einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger**“ und Ergänzung des Abs. 2 wurde die Unterbrechung des mündlichen und schriftlichen Verteidigerkontaktes auf die Verfahrensstadien des strafrechtlichen Vorverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens beschränkt, so dass während dem Zwischen- und Hauptverfahren keine Kontaktsperre mit dem Verteidiger mehr zulässig ist. Daneben stellt der neue Abs. 1 S. 5 klar, dass § 148 StPO, also der grundsätzlich

60 Eine erste Änderung erfuhr das Kontaktsperregesetz 1985 mit Einführung des § 34 a EGGVG (durch Gesetz vom 4.12.1985, BGBl. I S. 2141), wonach den der Kontaktsperre Unterstellten wenigstens eine Kontaktperson beizuordnen ist; eine weitere durch Einführung des § 38 a EGGVG, die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf organisierte Kriminalität (vgl. hierzu insbes. *Oehmichen* German Law Journal 2008, 855 ff.).

61 Stellungnahme der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Abteilung Justiz der ÖTV Berlin zum Kontaktsperregesetz, 11, KJ 1978, 178 ff.; *Göddeke*, Demokratie u. Recht 1981, 192 ff.; *Hannover* Demokratie u. Recht 1979, 184 ff.; *Krekeler* NJW 1986, 417 ff.; *ders.* AnwBl 1979, 212 ff.

62 Nach der Schleyerentführung, für welche das Kontaktsperregesetz 1977 (BGBl. I, 1877) eingeführt worden war, ist das Gesetz, soweit aus den einschlägigen Quellen ersichtlich, nicht mehr zur Anwendung gekommen. Bereits die 2006 im Rahmen eines „Justizbereinigungsgesetzes“ (Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, BGBl. I v. 19.4.2006, 866) eingeführte Regelung des § 38 a EGGVG, mittels welcher der bis dahin auf Taten nach § 129 a StGB beschränkte Anwendungsbereich auf solche der organisierten Kriminalität erweitert wurde, war daher völlig sinnfrei; vgl. kritisch hierzu *Oehmichen* German Law Journal 2008, 855 ff.

63 Für eine Abschaffung des Kontaktsperregesetzes plädierten ua: *Hassemer* ZRP 1980, 326 ff.; *Bachmann* Forum Recht 1998, 133 ff.; Stellungnahme DAV zur Novellierung des Kontaktsperregesetzes im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EGGVG 1983, S. 97 ff.; *Schmorl/Wissing* ZRP 2001, 239 ff.

64 Vgl. hierzu auch *Kühne* Strafprozessrecht § 9 Rn. 212.